

Gebührenordnung

(Ordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bundesarchivs des VCP)

vom 13. Juli 2020

§ 1

Allgemeines

- 1 Für die Benutzung von Archivalien des Bundesarchivs des Verbandes Christlicher Pfadfinder*innen (VCP) e.V. werden Gebühren erhoben.
- 2 Gleiches gilt für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut, unbeschadet der Ansprüche Dritter.
- 3 Die bei der Benutzung des Archivs entstehenden Kosten und Auslagen sind zu erstatten.
- 4 Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig. Das Archiv kann eine Vorauszahlung verlangen.
- 5 Die Höhe der geltenden Gebühren ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührenordnung und wird durch Aushang im Archiv bekanntgegeben.
- 6 Über Höhe und Art der Gebühren entscheidet das Bundesarchiv des VCP e.V.

§ 2

Gebühren

Gebühren werden erhoben:

- 1 für die Benutzung von Archivgut und von Hilfsmitteln, wenn dies für private und gewerbliche Zwecke geschieht,
- 2 bei Inanspruchnahme des Archivs
 - a. für schriftliche Auskünfte
 - b. für die Anfertigung von Übersetzungen und Abschriften

- c. für die Anfertigung von Gutachten
- 3 für die Ausfertigung von Abschriften,
- 4 für den Versand von Archivgut und deren Benutzung in anderen Archiven,
- 5 für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut,
- 6 für die Anfertigung von Reproduktionen einschließlich Fotoarbeiten.

§ 3 Gebührenbefreiung

- 7 Gebühren werden nicht erhoben bei einfachen mündlichen und schriftlichen Auskünften.
- 8 Gebühren werden nicht erhoben von Mitgliedern des VCP.
- 9 Gebühren werden nicht erhoben für Auskünfte über ein bestehendes oder früheres Dienstverhältnis im VCP, sofern ein berechtigtes Interesse besteht.
- 10 Von Gebühren können befreit werden:
 - a. Erwerbslose, die unter die Regelungen der Bestimmungen der Bundesagentur für Arbeit fallen, wenn sie in eigener Sache tätig werden,
 - b. Student*innen, Auszubildende, Schüler*innen, Wissenschaftler*innen sowie Lehrpersonal, die im Rahmen ihrer Aufgabenstellung das Archiv nutzen wollen,
 - c. Mitarbeiter*innen anderer gemeinnütziger Organisationen, die in Zusammenarbeit und/oder Kooperation mit dem VCP stehen.
- 14 Gebühren können aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden.
- 15 Die Befreiung ist in der Regel nicht möglich, wenn die Genannten berechtigt sind, die Entgelte Dritten aufzuerlegen.
- 16 Weitere Befreiungen sind in Einzelfällen gesondert möglich und können angefragt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage

Gebühren für die Benutzung des Bundesarchivs des VCP

vom 13. Juli 2020

Gebühren

- 1 Benutzung von Archivalien in den Räumen des VCP
 - a. Karten, Fotos, Plakate, Tonträger, Schriftgut und andere Archivalien deren Format oder Überlieferungsform besonderen Aufwand erfordert
pro angefangenem Tag: € 25,00
 - b. Objekte, Trachten
pro angefangenem Tag: € 40,00
 - c. Sichtung von Filmen auf Videoformaten oder Tonträgern
pro Stück: € 10,00

- 2 Benutzung von Archivalien außerhalb
 - a. jede nach auswärts versandte Archivalieneinheit: € 5,00
 - b. jede Fotokopie von Blatt- oder Bildvorlagen
DIN A4: € 0,30
 - c. Mikrofilm-/Mikrofichevorlagen
DIN A3: € 0,50
 - d. Bearbeitungsgebühr Fotokopieranfertigung
pro angefangene Stunde: € 20,00

- 3 Bearbeitung von Anfragen, Heraussuchen von Aufnahmen aus audiovisuellen Medien
 - a. Rechercheaufwand, Auskunftserteilung, Heraussuchen von Aufnahmen aus
Filmen/audiovisuellen Medien
pro angefangene ½ Stunde: € 20,00

- 4 Wiedergabe von Archivalien in Film/Fernsehen/Druck (ohne Berücksichtigung von Lizenzen und Nutzungsrechten – im Einzelfall zu klären) werden individuell vereinbart.

- 5 Die Kosten der Nutzung unserer öffentlich zugänglichen Räume für Film- und Fotoaufnahmen werden individuell vereinbart.